

Sitzung vom 3. April 2013

359. Anfrage (Einführung des neuen Finanzierungssystems auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs [IBB] in den beitragsberechtigten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung)

Kantonsrat Markus Schaaf, Zell, sowie die Kantonsrätinnen Corinne Thomet-Bürki, Klotten, und Ruth Frei-Baumann, Wald, haben am 21. Januar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde im Kanton Zürich bei den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung ein neues Finanzierungssystem eingeführt, das zusammen mit den Kantonen der SODK Ost (Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone) entwickelt wurde. Dieses System basiert auf einer subjektorientierten Objektfinanzierung mit leistungsabhängigen Pauschalen, die sich am individuellen Betreuungsaufwand (IBB) orientieren. Der IBB wird anhand eines zusammen mit der Fachhochschule St. Gallen entwickelten Ratingsystems erhoben. Die finanzrelevante Umsetzung erfolgt im Kanton Zürich schrittweise ab 2012. In den Kantonen der SODK Ost verläuft die Umsetzung unterschiedlich.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das neue Finanzierungssystem wurde in Kooperation mit der SODK Ost entwickelt. Wie sehen die Konzept-Eckpunkte dieser Zusammenarbeit aus? Inwiefern besteht bei der Umsetzung des Finanzierungssystems in den Kantonen weiterhin eine Zusammenarbeit mit der SODK Ost? Wie sieht diese Zusammenarbeit konkret aus? Wo unterscheidet sich die Umsetzung des Kantons Zürich von den anderen Kantonen der SODK Ost?
2. Das IBB-Ratingsystem wurde zusammen mit der Fachhochschule St. Gallen entwickelt. Wie wird die Evaluation des Ratingsystems gewährleistet? Wie wird sichergestellt, dass dieses finanzrelevante Ratingssystem nachvollziehbare und verlässliche Daten liefert?
3. Wie wird der Einbezug der Einrichtungen bei der Entwicklung, Anpassung und Evaluation des IBB-Ratingsystems gewährleistet?

4. Wie werden die Einrichtungen bei der Umsetzung des neuen Finanzierungssystems, insbesondere des IBB-Ratingsystems, vom Kanton unterstützt?
5. Welcher zusätzliche administrative Aufwand wird durch die Einführung des neuen Finanzierungssystems, insbesondere des IBB-Ratingsystems, bei den Einrichtungen generiert? Wie wird dieser Aufwand den Einrichtungen abgegolten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Corinne Thomet-Bürki, Kloten, und Ruth Frei-Baumann, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Verantwortung für die Finanzierung der Invalideneinrichtungen ab 1. Januar 2008 den Kantonen übertragen. Die entsprechende Bundesregelung findet sich im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG; SR 831.26), die kantonale Umsetzungsregelung im Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG; LS 855.2).

Gemäss Art. 10 IFEG haben die Kantone ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen zu erstellen. Der Kanton Zürich erarbeitete das Konzept in enger Koordination mit der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost). Mit Beschluss vom 16. Juni 2010 wurde es vom Regierungsrat verabschiedet (RRB Nr. 900/2010) und anschliessend vom Bundesrat genehmigt. Die durch den Kanton Zürich ergänzte SODK Ost (SODK Ost+) entwickelte auch das im Konzept enthaltene neue Finanzierungsmodell für Invalideneinrichtungen. Zentraler Bestandteil dieses neuen Finanzierungssystems ist die Erfassung des individuellen Betreuungsaufwands (IBB) für jede einzelne Bewohnerin und jeden einzelnen Bewohner. Der IBB wird mit der Einstufung der Hilflosigkeit gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kombiniert und bildet in fünf Einreihungsstufen mit unterschiedlichen Vergütungsansätzen die Grundlage für die leistungsorientierte Abgeltung an die Einrichtungen. Die Einstufung der Einrichtungen wird für den Wohnbereich und die Tagesstrukturen (Tagesstätten, Werkstätten) gesondert erfasst und getrennt abgegolten.

Im Dezember 2011 hat die SODK Ost+ das Konzept zur Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit und der Koordination zwischen den Kantonen der SODK Ost und dem Kanton Zürich ab 2012 verabschiedet.

Zu Frage 1:

Bereits seit Inkrafttreten der NFA besteht unter den beteiligten Kantonen der SODK Ost+ eine enge Zusammenarbeit und Koordination, die sich heute auf das im Dezember 2011 verabschiedete Konzept stützt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind dabei auf drei Ebenen mit den jeweiligen Konferenzen aufgeteilt: Regierungs- bzw. Direktions-/Departementsebene (SODK Ost+); Amtsebene (Konferenz der Amtsleitenden); Fachstellenebene (Fachstellenkonferenz mit Ausschüssen). Themen fachlicher Natur werden durch die Fachstellenkonferenz und bei grundlegenden Fragestellungen durch die Konferenz der Amtsleitenden bearbeitet. Je nach Fragestellung werden die Einrichtungen direkt oder über den Branchenverband INSOS einbezogen. Sowohl für die Fachstellenkonferenz wie auch für die Konferenz der Amtsleitenden ist pro Jahr ein Sitzungsturnus von vier bis sechs Sitzungen vorgesehen. Hauptsächlichste Sitzungsthemen bilden die Abstimmung und inhaltliche Weiterentwicklung in den Aufgabenbereichen Finanzierung, Bedarfsanalyse und Angebotsplanung sowie Qualitätsmanagement. Grundsätzliche Änderungen am Finanzierungssystem bzw. am Einstufungsinstrument IBB sollen nur mit Zustimmung aller Kantone der SODK Ost+ erfolgen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Betreuungsaufwand unter den Kantonen vergleichbar bleibt und die Abgeltung – unter Berücksichtigung der Besonderheiten – nach den gleichen Grundsätzen erfolgt.

Trotz des einheitlichen Finanzierungssystems bestehen innerhalb der SODK Ost+ Unterschiede bei der Umsetzung. Der Kanton Zürich unterscheidet sich von den anderen Kantonen zunächst im Zeitpunkt der Einführung des IBB. Auch unterscheidet er sich in einzelnen Anwendungsbereichen wie der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen, den Taxvorgaben und der Überprüfung der IBB-Einstufung. Unterschiede bei der Umsetzung des Finanzierungssystems bestehen im übrigen auch zwischen den anderen Kantonen der SODK Ost+.

Zu Frage 2:

Der Kanton Thurgau hat das IBB-System in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen und der Fachhochschule St. Gallen entwickelt und evaluiert. Im Rahmen der SODK Ost+ wurde das IBB-System weiterentwickelt und überprüft. Im Kanton Zürich waren verschiedene Invalideneinrichtungen in einem Pilotversuch in die Erarbeitung des Einstufungsinstruments eingebunden. Die Auswertung des Pilotversuchs zeigte die gute Praxistauglichkeit des Instruments. Gleichzeitig

wird im Kanton Zürich mittels eines Überprüfungskonzepts sichergestellt, dass die IBB-Einstufung verlässlich erhoben wird und nachvollziehbar bleibt. Dazu werden Kontrollen in den einzelnen Invalideneinrichtungen durchgeführt.

Zu Frage 3:

Nach Probeerhebungen in den Vorjahren wurden im Kanton Zürich 2011 mit Bezug auf den Wohnbereich erstmals flächendeckende Erhebungen zum individuellen Betreuungsbedarf durchgeführt. Entsprechende Erhebungen erfolgen jährlich. Die einzelnen Einrichtungen werden dabei angehört. Ihre Rückmeldungen zum IBB-System und zu seiner konkreten Anwendung werden bei der Weiterentwicklung des Systems berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Die Unterstützung der Einrichtungen im Kanton Zürich erfolgt auf verschiedenen Ebenen: Neben der Durchführung von Informationsveranstaltungen richtet das Kantonale Sozialamt regelmässig Rundschreiben an die betroffenen Einrichtungen. Zudem werden im Internet alle wichtigen Dokumente zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der IBB-Erhebungen erhalten die Einrichtungen vor Ort Schulung und Unterstützung. Zudem steht den Einrichtungen jederzeit eine Ansprechperson des Kantonalen Sozialamts zur Verfügung, an die sie sich mündlich oder schriftlich wenden können.

Zu Frage 5:

Das IBB-System ist ein Instrument, das keine hohen Anforderungen an Schulung und Administration stellt. Es handelt sich um ein einfach anwendbares, praxistaugliches System, das den Aufwand der Invalideneinrichtungen für die Betreuung des invaliden Menschen genau erfasst und als Grundlage für die Entrichtung der Abgeltung in Form von Betriebsbeiträgen dient. Die Einführung des Systems führte in verschiedenen Einrichtungen zu einer Professionalisierung. Eine zusätzliche Abgeltung an die Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi